

R. v. Waldheim in Wien.
 †Conducteur, der Fahrpläne der österreich. u. ungar. Eisenbahn-, Post- u. Dampfschiff-Course. 21. Jahrg. März 1891. 8°. (XXXVI, 392 u. 16 S. m. 2 Karten.) 1. —
 †— dasselbe. Kleine Ausg. März 1891. 8°. (XXIV, 208 S. m. 1 Karte.) —. 50

G. G. Wallmann in Leipzig.
 Viederfranz um Kaiser Wilhelm I. Bild. gr. 16°. (104 S.) • —. 30

Walther & Apolant's Verlagsbuchh. (Germ. Walther) in Berlin.
 Müller, G., die preussischen Landwirthschaftsschulen als Bildungsanstalten f. den mittleren Landwirth. Kritische Betrachtgn. m. Vorschlägen zur Reform, zugleich als Beitrag zur Frage der Reform unserer höheren Schulen. gr. 8°. (III, 148 S.) • 3. —

Weidmannsche Buchh. in Berlin.
 Kalender, Weidmannscher, f. die höheren Lehranstalten Preussens — Schulj. 1891/92 —, hrsg. v. F. Jonas u. E. Reiter. 2 Tle. 16°. (VI S., Schreibkalender u. 107 S. m. Port.) Geb. u. geh. • 1. 60
 Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen d. Königr. Preussen seit dem J. 1879. 35. Bd. gr. 8°. • 8. —
 Inhalt: 4. Direktoren-Versammlung in der Rheinprovinz. (XI, 404 S.)

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Politechnische Buchhandlung A. Seydel in Berlin. 1436
 Schliepmann, Betrachtungen über Baukunst.
R. Gaertner's Verlag, G. Seyfelder, in Berlin. S. 1434
 Verhandlungen des botanischen Vereins der Provinz Brandenburg. 32. Jahrg. (1890.)

Hl. Kupferberg in 1437
 Schmitt, Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte.
 Nürnberger, Ueber eine ungedruckte Canonensammlung im 8. Jahrhundert.
 Schwarz-Bildpret-Jagd.
 Der Jesuit und der Freimaurer oder die ungleichen Brüder. 2. Ausg.
S. Rode's Verlag in Berlin. 1437
 Hager, Die Schweinezucht.
 — Die Taubenzucht.
Georg Reimer in Berlin. 1438
 Monumenti inediti publicati dall' Instituto di Corrispondenza archeologica. Supplemento.
V. Schwann in Düsseldorf. 1437
 Zeitschrift für christliche Kunst. IV. Jahrg.
Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 1438
 Yonge, Two penniless princesses.
Verlag der Allgemeinen Musikzeitung (Otto Veckmann) in Charlottenburg. 1438
 Heintz, Richard Wagner's Tristan und Isolde.
Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft vormals Friedrich Bruckmann in München. 1436
 Brunn u. Arndt, Griechische und römische Porträts.
Verlagsmagazin J. Schabelitz in Zürich. 1438
 Vogt, Die Kommune.
 Abel, Fragmente einer neu entdeckten Bibel. 2. Aufl.
Verh. Friedr. Voigt in Weimar.
 Kreuzer, Farbige Bleiverglasungen. 3. Aufl.

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Unbefugte mechanische Vervielfältigung von Musikstücken aus einer vor dem Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in Deutschland erlaubter Weise öffentlich aufgeführten Oper. Vervielfältigung solcher Einzelteile, welche der Komponist einer fremden Komposition entnommen hatte.

Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886. Art. 14. Schlußprotokoll Nr. 4. Kaiserl. Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1888 §. 1. Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870 § 46.

In der Strassache, betreffend die Einziehung von vierzehn Musikstücken aus dem Verlage von C. fils. in P., hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 16. Dezember 1890,

für Recht erkannt, daß auf die Revision des Nebenklägers, Musikalienhändlers A. F. in B., das Urteil der Zweiten Strafkammer des R. pr. Landgerichts I zu B. vom 5. Juni 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Im Jahre 1858 ist in Madrid ein Lied mit spanischem Text erschienen: el arreglito, cancion habanera, als Komposition von Gradier, einem 1865 verstorbenen Komponisten. Derselbe hatte das Verlagsrecht für dieses Lied im Jahre 1864

- a. für Deutschland und England an die Firma B. S. Söhne zu Mainz,
- b. für Frankreich und Belgien der Firma H. in Paris übertragen. Diese ließ in Paris das Lied erscheinen, als chanson havanaise bezeichnet.

Im Jahre 1870 ließen B. S. Söhne das Lied für England und Deutschland erscheinen, und traten ihre Rechte daran dem Musikalienhändler A. F. zu Berlin im Jahre 1880 ab.

Im Jahre 1875 oder später sind im Verlage von C. père et fils, jetzt C. fils in Paris vierzehn Musikstücke erschienen, welche von der Staats-

anwaltschaft und dem Musikalienhändler J. als Nachdruck der Komposition von Gradier bezeichnet sind. Der Antrag auf Einziehung derselben, soweit sich die Musikstücke in Deutschland befinden, und zwar der Nummern 4 bis 7 ganz, der Nummern 1 bis 3 und 8 bis 14, soweit sie als Nachdruck anzusehen, ist vom ersten Richter abgelehnt.

Gegen das Urteil ist vom Nebenkläger Revision verfolgt. Dieselbe war für begründet zu erachten.

Der Einziehungsantrag stützt sich auf die zu Bern am 9. September 1886 zwischen verschiedenen Staaten — darunter Deutschland, Spanien, Frankreich — geschlossene Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, durch welche spanischen Werken dieser Art innerhalb Deutschlands ein bis dahin nicht bestehender Schutz gewährt worden ist. Derselbe erstreckt sich zufolge Art. 14 der Uebereinkunft auf solche Werke, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind, jedoch nur vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen. Die hier vorgesehene Vereinbarung ist im Schlußprotokoll vom 9. September 1886 unter Ziffer 4 zum Ausdruck gebracht (Reichs-Gesetzblatt 1887 Seite 493, 509). Derselben entsprechend ist das Reichs-Gesetz vom 4. April 1888 nebst der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 139, 225) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 673) erlassen worden.

Die Uebereinkunft vom 9. September 1886 ist nach Art. 20 daselbst und der Bekanntmachung, betreffend die am 5. September 1887 erfolgte Niederlegung der Ratifikationsurkunden (Reichs-Gesetzblatt Seite 513), am 5. Dezember 1887 in Kraft getreten. Zu dieser Zeit erlaubterweise hergestellte — oder im Druck befindliche — Exemplare dürfen nach § 1, 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1888 verbreitet oder verkauft werden. Nach § 2 daselbst wird indes Stempelung bis zum 1. November 1888 für solche Exemplare gefordert — und in der Bekanntmachung vom 7. August 1888 geregelt —, welche nach der Verkündung der Verordnung vom 11. Juli 1888 verkauft oder verbreitet werden.

Vom Nebenkläger wird geltend gemacht, daß das Lied el arreglito von Gradier in Spanien noch nicht Gemeingut geworden und zufolge der vorgedachten Bestimmungen die vierzehn Kompositionen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, — ganz oder teilweise — in Deutschland als unerlaubter Nachdruck anzusehen seien.

Die abweisende Entscheidung des ersten Richters stützt sich auf Nr. 3 im § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1888, worin gesagt ist, daß dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutsch-

